

An dem Brief des Cornelius (J.-K. 116) hat Coustant ausser der schon erörterten Berührung der Messe die Bezeichnung des Empfängers, des Lupicinus von Vienne, als Erzbischof auszusetzen¹; bei dem Silvester-Briefe (J.-K. 177) hat er entdeckt, dass er einfach eine Nachbildung der Magna charta der Arler Kirche ist, eines auch für das Bisthum Autun verfälschten² und darum in der Arler Fassung allein echten Stückes; er begründet seinen Verdacht weiter mit der Bemerkung, dass ungeachtet der dem Paschasius von Vienne 'et posteris eius' gewährten Vollmacht, alle gallischen Geistlichen mit der Epistola formata auszustatten, auch nicht bei einem einzigen seiner Nachfolger von dieser Vollmacht mehr eine Spur zu finden sei; schliesslich führt er gegen den Zosimus-Brief der Viennener Sammlung (J.-K. 335), dessen Empfänger in seiner Würde als 'archiepiscopus' ihm abermals unleidlich erscheint, die damit unvereinbaren Zosimus-Briefe der Arler Sammlung ins Treffen, welche er für echt hält.

Die von Coustant begonnene Prüfung der Epistolae Viennenses wurde um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von den Ballerini, den Herausgebern der Werke Leos des Grossen, aufgenommen und wenigstens auf ein Stück der Viennener Sammlung, den Leo-Brief (J.-K. 446), weiter ausgedehnt. Nachdem sie die verdächtigen Gebrechen, welche Quesnell an dem Briefe aufgedeckt hatte — freilich nur, um sie unmittelbar danach zu beschönigen — ihrerseits ohne einen solchen Versuch aufgezählt haben³ — die Schreibart, welche von der in Leos Briefen üblichen merklich abweicht, die in der Aufschrift vorgenommene Scheidung zwischen den Bischöfen Galliens und denen der Provinz Vienne, die Bezeichnung der mit den 'vices' des apostolischen Stuhles ausgestatteten Bischöfe als 'vicarii'⁴,

1) Der Titel 'archiepiscopus' ist am frühesten in Gallien mit dem Testament des Caesarius von Arles (Saxius, Pontif. Arelat. p. 101 seq.) zu belegen: Caesarius gebraucht ihn hier von seinen Nachfolgern im Bisthum. Ein anderes Beispiel bietet die Aufschrift eines der austrasischen Briefe (VI), in welcher Nicetius von Trier so genannt wird, und dasselbe ist offenbar auch 'arcesacerdus', welches Fortunat im XIV. der austrasischen Briefe von dem Nachfolger des Nicetius gebraucht. Es dürfte mit 'archiepiscopus' ebenso wie mit 'patriarcha' (vgl. N. A. XIV, 337 Anm. 5) sich verhalten: es ist nur eine ehrende Bezeichnung der Metropolitanbischöfe, bis es im achten Jahrhundert in den amtlichen Sprachgebrauch der päpstlichen Kanzlei aufgenommen wird. 2) Vgl. darüber den nächsten Abschnitt. 3) Leonis Opp. I, 1466. 1467.

4) Dieser Tadel dürfte durch ein Missverständniss veranlasst sein; denn in der Stelle: 'quia principis apostolorum magnam in iudiciis moderationem, quam in potestate per vicarios, suos semper exhibet, Arelatensis episcopus non expectavit' sind mit 'vicarii' doch wohl die Bischöfe von Rom als Stellvertreter des Apostelfürsten gemeint, deren massvollem Urtheil der Bischof von Arles durch eigenmächtige Handlungen zuvor gekommen ist.